

23. Kann von einer Vernehmung auf den vorher geleisteten Eid abgesehen werden, wenn ein Zeuge, welcher nach seiner Vernehmung den assertorischen Eid geleistet hat, später in derselben Hauptverhandlung nochmals befragt wird?

St. P. D. §§. 60. 61. 66.

I. Straffenat. Ur. v. 25. März 1889 g. Ed. Rep. 531/89.

I. Landgericht Dortmund.

Aufhebung des Urtheiles und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Beschwerde wegen Verletzung der §§. 60. 61. 66 St. P. D. kann der Erfolg nicht versagt werden. Das Sitzungsprotokoll ergibt, daß der anfangs unbeeidigt vernommene Zeuge R. erst nach seiner Vernehmung „vorschriftsmäßig“ beeidigt wurde, also unzweifelhaft den assertorischen Eid dahin geleistet hat, „daß er nach bestem Wissen

die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe". Ebenso ergiebt das Protokoll die Richtigkeit der Revisionsbehauptung, daß dieser Zeuge auch nach seiner Beeidigung noch vernommen wurde, ohne die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert zu haben.

Wenn nun auch im Hinblick auf den Wortlaut des §. 66 St.P.O., welcher diese Versicherung im allgemeinen nur bei wiederholtem Vernehmen in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren vorschreibt, eine mehrmalige Befragung desselben Zeugen in derselben Hauptverhandlung als durch den einmal geleisteten promissorischen Eid gedeckt angesehen werden muß,

Urteil des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1889, Rechtspr. Bd. 1<sup>o</sup> S. 756, so ist dies doch nicht der Fall bei dem assertorischen Eide, der sich seinem Wortlaute nach nur auf das bereits Gesagte, also auf vorangegangene, nicht auf nachfolgende Aussagen bezieht. Wird daher ein Zeuge nach geleistetem assertorischen Eide später nochmals vorgerufen und vernommen, so ist das, was er hierbei angiebt, nicht unter eidlicher Versicherung abgegeben. Es muß deshalb eine Versicherung des Zeugen nach Maßgabe des §. 66 St.P.O. erfolgen.

Da dies gegebenen Falles unterlassen wurde, daher der Zeuge bezüglich eines Teiles seiner Aussage als ohne gesetzlichen Grund unbeeidigt vernommen erscheint, muß diese Gesetzesverletzung zur Aufhebung des Urtheiles führen.